

# **Satzung**

## **der Stadt Gemünden a. Main**

### **über die Benutzung der Freizeiteinrichtung Campingplatz Saaleinsel sowie des Wohnmobilstellplatzes Saaleinsel (Campingplatzsatzung)**

**vom 18. März 2013**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Gemünden a. Main für die Freizeiteinrichtung des Campingplatzes Saaleinsel sowie des Wohnmobilstellplatzes Saaleinsel folgende

## **Satzung**

### **Teil I**

#### **Benutzung und Betrieb der Freizeiteinrichtung Campingplatz Saaleinsel**

##### **§ 1 Art und Zweck der Einrichtung**

Die Stadt Gemünden a. Main betreibt und unterhält die Freizeiteinrichtung als öffentliche, dem Gemeinwohl dienende Einrichtung. Es steht der Allgemeinheit zur Befriedigung ihres Ruhe- und Erholungsbedürfnisses zur Verfügung.

##### **§ 2 Benutzungsrecht**

1. Die Benutzung der Freizeiteinrichtung richtet sich nach dieser Satzung. Die Gebührenpflicht regelt die gesondert erlassene Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Benutzer der Freizeiteinrichtung verbindlich.
2. Die Freizeiteinrichtung steht während der im Paragraph 6 genannten Öffnungszeiten jedermann nach bezahlter Benutzungsgebühr gemäß der zurzeit gültigen Gebührensatzung zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

##### **§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechts**

1. Von der Benutzung der Freizeiteinrichtungen sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i.S. des Bundesseuchengesetzes leiden,
  - b) Personen, die an ekelerregenden Krankheiten leiden,

- c) Personen, die dauerhaft fremder Hilfe bedürfen, mit körperlichen und geistigen Gebrechen, Geisteskranke und Epileptiker ohne erwachsene Begleitperson,
- d) Betrunkene.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) bis c) zweifelhaft, wird die Benutzung der Freizeiteinrichtung erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

2. Von der Benutzung der Freizeiteinrichtung Campingplatz sind außerdem ausgeschlossen Personen ohne festen Wohnsitz, die nach Landfahrerart umherziehen, sowie ambulante Gewerbetreibende (Hausierer).
3. Kinder unter 6 Jahren, sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder zurechtfinden können, ist die Benutzung der Freizeiteinrichtung nur gestattet, wenn ihnen eine volljährige Begleitperson beigegeben ist.

### **§ 3a Benutzung durch geschlossene Gruppen**

Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Freizeiteinrichtung Campingplatz durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Personal bei der Anmeldung zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Gemünden a.Main, insbesondere des städtischen Personals, eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.

### **§ 4 Zulassung, An- und Abmeldung**

- 1) Über die Zulassung zur Benutzung der Freizeiteinrichtung Campingplatz Saale-Insel, entscheidet der Platzwart der Stadt Gemünden a. Main.
- 2) Der Zutritt zu der Freizeiteinrichtung ist nur Personen gestattet, die sich als Dauer- oder Durchgangscamper angemeldet haben; darüber hinaus Tagesbesuchern nach entrichteter Tagesgebühr.
- 3) Campingplatzbenutzer mit gastweisem Aufenthalt haben sich bei ihrer Ankunft beim Platzwart (Verwalter) oder an der Rezeption unter Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder eines sonstigen Ausweises anzumelden.
- 4) Die Anmeldung ist beim vorübergehenden Verlassen des Campingplatzes und bei der Rückkehr auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5) Bei Reisegesellschaften und –gruppen ist der Reiseleiter oder der Leiter der Gruppe für die Anmeldung verantwortlich.
- 6) Vor der Abreise hat der Campinggast bzw. der Reise- oder Gruppenleiter den benutzten Platz zu säubern und sich beim Platzwart bzw. Rezeption abzumelden.

- 7) Anreise ist täglich von 9:00h bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 bis 20:00h.
- 8) Abreise ist täglich bis 13:00h, bei verspäteter Abreise bis längstens 18:00h wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

### **§ 5 Wahl des Stellplatzes**

Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und Fahrzeuge dürfen nur auf dem vom Platzwart zugewiesenen Platz innerhalb der Freizeiteinrichtung aufgestellt werden.

### **§ 6 Öffnungszeiten**

Der Campingplatz ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober geöffnet. Mit Schließung des Platzes müssen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile sowie Zäune, Geräteschuppen usw. entfernt sein.

Sind diese Einrichtungen 14 Tage nach Schließung des Platzes nicht entfernt, ist die Stadt zur Sicherstellung auf Kosten des Benutzers (Pächters) berechtigt.

### **§ 7a Verhalten im Freizeit- und Erholungszentrum**

#### **Sicherung und Ordnung**

Die Benutzer der Freizeiteinrichtung haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere nicht behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Sicherheit und Ordnung in den Freizeitanlagen und gegen Sitte und Anstand verstößt.

Die Freizeiteinrichtung, insbesondere die baulichen Anlagen und deren Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen sowie der Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigung sind die Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet. Die Stadt ist berechtigt, bei erfolglos gebliebener Aufforderung zur Beseitigung der Schäden oder Verunreinigungen anstelle und auf Kosten der Verursacher beseitigen zu lassen. Bei Verunreinigung, die nicht sofort beseitigt wird, hat der Verursacher eine Reinigungsgebühr zu entrichten.

### **§ 7 b Allgemeine Ordnungsvorschriften**

#### **1. Verhalten auf dem Campingplatz**

Auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer des Campingplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und die Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist einzuhalten. Abfälle jeglicher Art sind zu sortieren und in die aufgestellten Müllcontainern zu werfen.

Auf dem Campingplatz ist besonders untersagt:

- a) Offene Feuerstellen zu errichten,
  - b) Hunde frei laufen zu lassen,
  - c) innerhalb des Campingplatzes unnötigerweise mit dem PKW, Mopeds oder Leichtmotorrädern zu fahren,
  - d) die Ruhe durch Schreien, lautes Singen oder durch zu lautes Einstellen von Musikwiedergabegeräten zu stören,
  - e) Handel zu treiben oder für wirtschaftliche Zwecke zu werben,
  - f) die Müllcontainer, die sanitären und übrigen technischen Anlagen durch Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung Erwachsener zu benutzen,
  - g) Einfriedungen und Gräben zu errichten sowie Platten fest zu verlegen,
  - h) fremde Campinggäste ohne deren Erlaubnis zu fotografieren,
  - i) Bepflanzungen zu beschädigen und Bäume zu beseitigen,
  - j) Kraftfahrzeuge und Wohnmobile innerhalb des Campingplatzes zu waschen,
  - k) innerhalb des Campingplatzes Fußball zu spielen,
  - l) Veränderungen am Ufer durchzuführen, insbesondere Abgrabungen und Auffüllungen vorzunehmen, Treppen und Bootsanlagestege zu errichten und Bäume zu fällen und zu pflanzen,
  - m) bauliche Maßnahmen, die fest mit dem Boden verbunden sind, durchzuführen.
2. Die in der Freizeiteinrichtung angebrachten Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweiszeichen sind zu beachten, sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
  3. Findet ein Benutzer des Freizeit- und Erholungszentrums eine Einrichtung beschädigt oder verunreinigt vor, so ist das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.

### **§ 8 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

Der Platzwart und das Campingplatzpersonal führen die Aufsicht über die Freizeiteinrichtung Campingplatz Saaleinsel. Sie haben für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie für die pflegliche Benutzung der Einrichtungen zu sorgen. Ihren Anordnungen ist ungesäumt Folge zu leisten. Wer die erlassenen Verbote nicht beachtet oder sich den Anordnungen des Platzwartes oder dem Campingplatzpersonal widersetzt, kann des Platzes verwiesen werden.

Auch andere Gründe, die eine Aufrechterhaltung der Ordnung und des Zusammenlebens auf dem Campingplatz unmöglich machen, können zum Platzverweis führen.

Personen, die in der Freizeiteinrichtung gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsgebote sowie gegen die Vorschriften dieser Satzung gröblich verstoßen, werden unverzüglich von der Benutzung der Freizeiteinrichtung ausgeschlossen. Den Ausschluss von der weiteren Benutzung der Freizeiteinrichtung bis zur Dauer von einem Jahr hat zu gewärtigen, wer sich wiederholt Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Anstand und Sitte, gegen Reinlichkeitsgebote oder gegen diese Satzung zuschulden kommen lässt, wer den Anordnungen des Aufsichtspersonal zuwiderhandelt oder wer zu entrichtende Gebühren nicht bezahlt. Bei Verweisungen aus dem Freizeit- und Erholungszentrum werden bereits entrichtende Gebühren nicht zurückerstattet

## **§ 9 Haftung der Stadt**

1. Die Benutzung der Freizeiteinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert-, und Sachschäden, die bei Benutzung der Freizeiteinrichtungen entstehen nur, wenn einer Person, für welche die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden, sowie für Schäden, die durch eigenes Verschulden verursacht sind oder infolge unberechtigter Benutzung der Freizeiteinrichtungen entstehen.  
Die Stadt übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die an auf den Parkplätzen des Freizeit- und Erholungszentrums abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. angerichtet werden.
3. Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
4. Das Aufsichtspersonal ist nicht berechtigt, Wertgegenstände im Namen der Stadt in Verwahrung zu nehmen.

## **§ 10 Haftung der Benutzer**

Jeder Benutzer der Freizeiteinrichtungen ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

## **§ 11 Fundsachen**

Gegenstände, die auf dem Freizeitgelände gefunden werden (Fundsachen) sind beim Platzwart oder dem Campingplatzpersonal abzugeben, sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 12 Gebühren**

Für die Benutzung der Freizeiteinrichtung werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **Teil II**

### **Benutzung des Wohnmobilstellplatzes Saaleinsel**

#### **§ 13 Art, Zweck und Umfang**

Die Stadt Gemünden stellt an der Duivenallee fünf ausgeschilderte Wohnmobilstellplätze zur Verfügung.

Diese stehen der Allgemeinheit zur Befriedigung ihres Ruhe- und Erholungsbedürfnisses zur Verfügung.

Der Wohnmobilstellplatz darf für maximal zwei Nächte genutzt werden. Die Nutzung ist in der Zeit vom 01. April bis einschließlich 30. September des Jahres kostenpflichtig. Die Ver- und Entsorgungsstation am Campingplatz Saaleinsel kann mit Entrichtung der Gebühr für den Stellplatz ohne weiteren Aufpreis in Anspruch genommen werden. Die sanitären Einrichtungen am Campingplatz können gegen Entrichtung einer Gebühr genutzt werden. Das Weitere regelt die gesondert erlassene Gebührensatzung.

Die öffentlichen Toiletten in unmittelbarer Nähe stehen kostenfrei zur Verfügung

### **§ 14 An-und Abmeldung**

Die Anmeldung der Wohnmobilisten hat an der Rezeption des Campingplatzes / Freibades Saaleinsel zu erfolgen. Eine Anmeldung ist verpflichtend in der Zeit vom 01. April bis 30. September des Jahres.

Darüber hinaus ist der Wohnmobilstellplatz ganzjährig nutzbar.

### **§ 15 Gebühren**

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

§ 7 bis § 11 dieser Satzung gelten auch für die Benutzung der Wohnmobilstellplätze analog.

## **Teil III**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Bewehrungsvorschrift**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3, 4, 5, 7a, 7b und 8 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

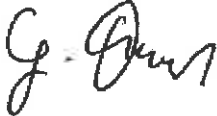
#### **§ 18 Ausführungsbestimmungen**

Die Stadt kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freizeiteinrichtungen der Stadt  
Gemünden a.Main vom 26.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom  
15.12.1980 außer Kraft

Gemünden a. Main, 18.03.2013  
Stadt Gemünden a. Main



Georg Ondrasch  
1.Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Bekanntmachung durch  
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main  
Nr. 13 vom 28.03.2013

